

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Vorbemerkung:

Der Gemeinderat der Stadt Münsingen hat in seiner Sitzung am 24.09.1996 eine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erlassen.

Zwischenzeitlich erging zu dieser Satzung die

1. Änderung zur Anpassung der örtlichen Satzung an den EURO (Euro-Anpassungs-Satzung) vom 01.01.2002 die
2. Änderung vom 01.01.2012 die
3. Änderung vom 01.01.2017.

Nachstehend wird der derzeit gültige Wortlaut der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit unter Berücksichtigung der ergangenen 1., 2. und 3. Änderung bekanntgegeben:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20 €
Von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	40 €
Von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz)	50 €
3. Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und der Pflege von Angehörigen Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer entgeltlichen Betreuung ausgeglichen werden können, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Abs. 2 eine Betreuungsentschädigung. Der Durchschnittssatz der Betreuungsentschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 2 Stunden	20 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	40 €
von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz)	50 €

In Sonderfällen ist eine Kostenübernahme gegen Nachweis möglich.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme)

Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Fraktionssitzungen

Für die Teilnahme von Stadträten an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen dienen, gilt § 1 entsprechend.

§ 4

Aufwandsentschädigungen

1. Der ehrenamtlich 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung; diese beträgt je Monat 52,00 EURO.
2. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung. Sie wird aus dem jeweiligen Mindestbetrag der Tabelle der Aufwandsentschädigungen (Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz) unter Zugrundelegung der nachstehend genannten Größengruppen der Stadtteile und Prozentsätze errechnet.

Größengruppe Einwohnerzahl	% v. Mindestbetrag lt. Verordnung des IM
0 - 250	40%
251 - 500	50%
501 - 700	40%
701 - 1000	50%
1001 - 1500	40%
1501 - 2500	50%
ab 2501	60%

Hat der Ortsvorsteher zwei Stadtteile zu betreuen, erhält er vom o.g. Prozentsatz seiner Gemeindegrößengruppe einen Zuschlag von 10 v.H.

Die Aufwandsentschädigung wird jeweils an die in den Rechtsverordnungen nach § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und

der ehrenamtlichen Ortsvorsteher aufgeführten Mindestbeträge angepasst.

3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird monatlich im Voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5 Reisekostenvergütung

1. Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
2. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B; für die Fahrkostenerstattung, die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.
3. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für notwendige Fahrten innerhalb des Stadtgebietes eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
4. Die Gemeinderäte und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Stadt Münsingen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Ebenso erhalten die Gemeinderäte für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortschaftsratsgremien ihres Wohnbezirkes diese Entschädigung.

§ 6 Inkrafttreten

Inkrafttreten der Satzung vom 06.12.2016.
Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.09.1977 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen 1. Änderung zum 01.01.2002 (Euro-Anpassungs-Satzung) und 2. Änderung zum 01.01.2012 außer Kraft.



Mike Münzing
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Münsingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.